



Ordnung zum Ausrüstungsverleih

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

- 1) Diese Ausleihordnung regelt die leihweise Überlassung vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände an die Vereinsmitglieder.
- 2) Ziele der Ausleihordnung sind,
 1. die Regelung des Ausleihwesens, um eine bestmögliche Nutzung der vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände für den Tauchsport sicherzustellen,
 2. den Mitgliedern die Tauchausbildung zu ermöglichen,
 3. den Mitgliedern mit unzureichender eigener Ausrüstung zu ermöglichen, den Tauchsport auszuüben und
 4. die Gewährleistung eines geordneten und sicheren Einsatzes von Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Tauchsports.

§ 2 Grundpflichten

- 1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
 1. sorgsam mit den vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen umzugehen,
 2. Schäden an vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen umgehend zu melden und alles Notwendige zu unternehmen, um Folgeschäden zu vermeiden und
 3. unerfahrene und unachtsame Personen auf den ordnungsmäßigen Umgang mit der jeweiligen Ausrüstung hinzuweisen.

§ 3 Organisation

- 1) ¹Ausleihbeauftragte sind Vereinsmitglieder, die vom Vorstand berechtigt worden sind, für den Verein Ausrüstung zu verleihen. ²Das sind grundsätzlich Vorstandsmitglieder, für den Verein aktive Tauchausbilder und sonstige Vereinsmitglieder, welche die Ausleihe und Rücknahme von Ausrüstung im Rahmen des Vereinsheimdienstes wahrnehmen.
- 2) Alle aktiven Vereinsmitglieder im Sinne von § 4 der Vereinssatzung des Heidetaucher e.V., die ein gültiges Tauchbrevet besitzen oder sich in der in der vereinsinternen Tauchausbildung befinden und nicht nach § 7 von der Ausleihe ausgeschlossen sind, sind ausleihberechtigt (Entleiher).

§ 4 Ausleihbestimmungen

- 1) Entleiher dürfen sich die Ausrüstung kostenfrei ausleihen, welche sie zum Ausüben geplanter Tauchgänge benötigen und noch nicht selbst erworben oder wegen Reparatur, Revision oder Sachverständigenprüfung nicht verfügbar haben.
- 2) ¹Die Ausleihe erfolgt nach Verfügbarkeit. ²Die Tauchausrüstung des Vereins wird in erster Linie für die geplante Ausbildung reserviert, in zweiter Linie für Teilnehmer von Vereinsausfahrten. ³Erst an dritter Stelle kommen Entleiher, die eigenständig Tauchausflüge unternehmen wollen.



- 3) ¹Bei jeder Ausleihe sind alle auszuleihenden Gegenstände in einen Ausleihzettel einzutragen, den der Entleiher unterschreibt. ²Bei Jugendlichen unter 18 Jahren hat dies durch mindestens ein Elternteil, einen Sorgeberechtigten oder den jeweiligen Ausbilder / Betreuer zu erfolgen. ³Ein Muster mit den Mindestangaben des Ausleihzettels ist Anlage dieser Ordnung. ⁴Der Vorstand kann ein elektronisches System zur Verbuchung und zum Beleg der Ausleihen einführen.
- 4) ¹Ausleihbeauftragte dürfen Ausrüstung nur herausgeben, wenn sich diese in einem verwendungstauglichen Zustand befindet. ²Der Entleiher prüft bei der Übernahme zusammen mit dem Ausleihbeauftragten die Ausrüstungsteile auf Betriebsfähigkeit und Mängel. ³Festgestellte Mängel an der Ausrüstung sind unverzüglich anzuzeigen. ⁴Nicht taugliche Ausrüstung ist vom Ausleihbeauftragten bzw. vom Gerätewart entsprechend zu kennzeichnen.
- 5) ¹Es darf sich nur ein Ausrüstungssatz pro Mitglied für den Eigenbedarf ausgeliehen werden. ²Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 6) Für Tauchplätze, an denen eine Füllmöglichkeit nachweisbar ungewiss oder nicht vorhanden ist, können nach Absprache mit dem Vorstand mehrere Flaschen für den Eigenbedarf ausgeliehen werden.
- 7) ¹Der Entleiher hat jegliche Änderung oder Reparatur an der Ausrüstung zu unterlassen. ²Die Berechtigung hierzu hat ausschließlich der Gerätewart.

§ 5 Rückgabe

- 1) Das Equipment ist mit Frischwasser gereinigt, getrocknet und in dem Zustand vom Ausgabetag ins Vereinsheim zurückzubringen.
- 2) ¹Bei der Rückgabe der Ausrüstungsteile sind Mängel und Beschädigungen unaufgefordert dem zurücknehmenden Ausleihbeauftragten oder dem Gerätewart anzuzeigen. ²Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann zum Ausschluss nach § 8 führen.

§ 6 Leihfrist

- 1) ¹Die Ausleihe erfolgt befristet. ²Die Rückgabe ist am Tag der Ausleihe zu vereinbaren. ³Eine Verlängerung der Ausleihzeit kann mit einem Ausleihbeauftragten vereinbart werden. ⁴Vor Vereinbarung der Leihfrist oder einer Verlängerung haben Ausleihbeauftragte zu prüfen, ob und ab wann die Ausrüstung für Ausbildungen oder Vereinsausfahrten reserviert ist.
- 2) Sollte der Entleiher den vereinbarten Rückgabetermin nicht einhalten, hat er eine Verzugszahlung von 10 € pro angefangene Woche Verspätung, höchstens bis zum Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Ausrüstung, zu leisten.
- 3) Die Ausrüstungsgegenstände gelten erst dann als zurückgegeben, wenn die Rückgabe von einem Ausleihbeauftragten mit Datum und Unterschrift quittiert wurde.

§ 7 Haftung

- 1) ¹Die Haftung für die leihweise überlassenen Tauchausrüstungsgegenstände geht mit der Übergabe auf den Entleiher über. ²Im Übrigen regelt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Gemäß § 22 der Vereinssatzung erfolgt der Geräteinsatz auf eigene Gefahr, unter ausdrücklicher Freistellung des Vereins von jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.



- 3) Geräte und Ausrüstungen dürfen nur entsprechend den anerkannten technischen und sportlichen Regeln, in technisch intaktem Zustand und soweit gesetzlich vorgeschrieben mit gültiger Betriebserlaubnis betrieben und eingesetzt werden.
- 4) ¹Der Entleiher hat sorgsam und fachgerecht mit der ausgeliehenen Ausrüstung umzugehen. ²Er haftet für während der Ausleihzeit entstandene Schäden und bei Verlust, nach § 249 BGB, in voller Höhe bis zu dem Betrag, der für die Instandsetzung oder Wiederbeschaffung erforderlich ist. ³Der Entleiher hat den Schadenersatz unverzüglich durch Wiederbeschaffung, fachgerechte Reparatur auf eigene Kosten, Einzahlung einer ausreichend hohen Sicherheitsleistung auf das Vereinskonto, oder Vorlage der Regulierungszusage einer Haftpflichtversicherung zu leisten.

§ 8 Ausschluss

- 1) Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug sind, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- 2) Entleiher, die beschädigte Ausrüstung zurückgeben, sind solange von der Ausleihe ausgeschlossen, bis sie Schadenersatz nach § 7 Abs. 4 S. 3 geleistet haben.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder wegen
 1. einem erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ausleihordnung,
 2. Überziehung der vereinbarten Ausleihfrist um mehr als eine Woche,
 3. Verletzung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit der ausgeliehenen Tauchausrüstung,durch Mehrheitsbeschluss vorübergehend oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf Dauer von der Ausleihe ausschließen.
- 4) Ist ein Tauchschüler, der die Leihhausrüstung für einzelne Ausbildungstermine oder die gesamte Kursdauer überlassen bekommen hat, nach Abs. 1 – 3 vom Verleih ausgeschlossen, muss er diese zurückgeben und sich selbst auf anderem Wege eine geeignete Tauchausrüstung besorgen, um den Kurs abschließen zu können.